

lofer Ueberschuldung ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kämen; nachstehender Auftrag, und wie derselbe von dem p. Heller ausgeführt wurde, wäre ein Beweis hierfür, und verbürge ich die Richtigkeit.

Aufmerksam gemacht durch eine im hiesigen Anzeiger enthaltene Annonce, bestellte Jemand bei Heller ein 8 Stücke spielendes Musikwerk, und erhielt gegen Einsendung von 100 Franken excl. des Portos eine Spieldose in einem einfachen geschnitzten Holzkästchen, welches die Größe einer Cigarren-Kiste hat; das Werk ist nur ein wenig größer als diejenigen, welche man gewöhnlich in Photographie-Albums findet, und äußerst ordinär gearbeitet, wofür der Umstand zeugt, daß es gleich nach Ankunft reparirt werden mußte. Die 8 Stücke waren nur dadurch möglich, daß je 2 Piecen abgespielt sind, sobald die Walze sich einmal um sich selbst gedreht; das Ganze hat höchstens den Werth von 20 bis 24 Mark, ich glaube nicht, daß ein reelles Geschäft die Kühnheit hätte, mehr dafür zu fordern; schließlich erbietet sich jedoch H., gegen entsprechende Nachzahlung seine Waare für ein theureres Stück umzutauschen; der beglückte Besteller ist jedoch curirt und wird darauf verzichten.

Heymann-Schneidemühl.

Herr Redacteur! Die verschiedenen Angriffe auf die Firma Ed. Fricke & Co. in diesem Journal veranlassen mich, als langjähriger Theilhaber derselben, obgleich ich jetzt nicht mehr direct daran theilhaftig, eine Erwiderung zu bringen, da es mir nicht gleichgültig sein kann, wie ich von vielen meiner bisherigen Kunden, mit denen ich mehrere Decennien lang in der angenehmsten Weise verkehrte, beurtheilt werde.

Die Veranlassung zum Ausverkauf des Uhrenlagers der Firma Ed. Fricke & Co. ist den Uhrmachern hiesiger Stadt- und Umgegend, die den ersten Angriff besorgten, hinlänglich bekannt, auch wissen dieselben recht gut, daß ein lange bestandenes Uhrenlager viele Gegenstände besitzt, die sich nur durch Verkauf an Private verwerthen lassen, da jedes Detail-Geschäft sogenannte Ladenhüter genug besitzt, um Lust zu haben, noch weitere, und wäre es zum halben Preise, dazu zu erwerben. Daß bei einem solchen Ausverkauf sich in einzelnen Fällen sehr schlechte Preise nicht vermeiden lassen, ist jedem Geschäftsmanne klar, und deshalb ist die indirecte Anklage bei Fabrikanten durchaus nicht am Platze. Die im hiesigen Kreise wohnhaften Uhrmacher haben uns früher nur in den seltensten Fällen berücksichtigt, und hatten also auch wohl kein Recht zu verlangen, daß wir in ihrem Interesse bedeutende Verluste ertragen sollten. Von mehreren der hiesigen ersten Uhrmacher wurde versucht, unsern Ausverkauf durch Gegenannoncen zu stören, worin noch viel mehr geboten wurde, z. B. eine silberne Cyl.-Uhr repassirt und unter Garantie zu Thlr. 3.—, wogegen wir für diesen Preis nur eine ordinäre Neusilber-Uhr gaben, und dadurch erst wurden wir zu schärferem Vorgehen veranlaßt, da wir uns nicht in solcher Art von dem betretenen Wege abbringen lassen durften. Die Liquidation des Geschäftes war doch unter unserer Annonce in diesem Journal erwähnt und auch den Kunden durch Circular bekannt gemacht, und daß solche nicht aus Uebermuth geschieht, leuchtet jedem Wohlbedenkenden ein; hunderte von unsern Kunden haben die Ursachen dazu selbst geschaffen.

Ich bin den Bestrebungen der Herren Uhrmacher stets mit Interesse gefolgt, habe dies früher durch Vorlegung eines Projectes, welches mir zwar jetzt vom Vorstande des Rheinisch-Westf. Uhrmacherverbandes in No. 45 des Journals auch als Sünde angerechnet wird, bekundet, habe unter denselben viele gute Mittel zur Besserung der Lage, aber auch manche von sehr zweifelhaftem Werthe gefunden, wozu namentlich auch die Attacken auf die Existenz Anderer gehören. Da man diesen eine weitgehende Wirkung beilegt, so würde es nicht weniger ehrenvoll für einen so großen Verband wie der Rhein.-Westf. sein, wenn derselbe seinen Vorstand verpflichtete, sich in solchen Fällen zunächst durch directe Anfragen zu informiren, bevor ein so schwer wiegendes Urtheil gesprochen wird, auch könnten durch ein voreiliges Verfahren für die Vereine weitere und dauernde Nachtheile entstehen, weil ein Geschäft, in solcher Weise angegriffen, besser sofort seine Thätigkeit ändert. Glaube eine Genossenschaft die durch die Gewerbefreiheit gestattete freie, natür-

liche Bewegung im Geschäftsleben in ihrem Interesse lahm legen zu können, so muß dies wenigstens mit großer Vorsicht geschehen.

Hagen, 3. December 1877.

Ed. Fricke.

Geehrte Redaction! Da Sie in unserer Zeitung No. 42 der Wanderlager (pp. Schuster u.) erwähnen, mit dem Ersuchen, gemeinschaftliche Schritte gegen dieselben zu unternehmen, so finde ich mich veranlaßt, Ihnen im allgemeinen Interesse einen Weg anzubahnen, welcher unserer Ansicht nach der beste ist, um gegen derartige Verkäufe vorzugehen. pp. Schuster zeigte am 4. Juni d. J. hier einen Uhren-Verkauf durch Inserate an, welches mich veranlaßte, mit einem meiner Collegen der Angelegenheit näher zu treten und das Resultat unserer Besprechung war untenstehende Eingabe, von sämmtlichen Collegen Bonns unterschrieben, an den Polizei-Inspector, auf welche hin drei Collegen zu demselben beschieden wurden.

Uns wurde der Antrag gestellt, mit einem Polizeisergeanten zu Schuster zu gehen, um zu untersuchen, ob die Uhren auch wirklich abgezogen wären. Nach reiflichem Ueberlegen jedoch kamen wir dahin überein, eine Uhr zu kaufen, welche pp. Schuster als abgezogen unter 2jähriger Garantie abgab. Als wir im Besitze derselben, welche selbstverständlich nicht abgezogen war, begaben wir uns zum Polizei-Amt und wurden unsere Aussagen, daß die Uhr nicht abgezogen sei, solches als „Betrug“ zu Protokoll genommen. Auf dieses hin wurde Schuster zum Inspector beschieden. pp. Schuster erschien nicht, sondern machte sich schleunigst aus dem Staube.

Wir ließen denselben jedoch verfolgen und machten gleichzeitig die Collegen der nächsten Stadt auf denselben aufmerksam. Es wurde nun nochmals bei demselben von einem Collegen eine Uhr gekauft und als „nicht repassirt“ zur Anzeige gebracht. Das ganze Material kam nun nach Bonn zum Untersuchungsrichter und fand Termin im October statt.

Nach unsern Aussagen beantragte der Staatsanwalt 14 Tage Gefängniß und Tragung der Kosten; pp. Schuster wurde jedoch nach vorzüglicher Vertheidigung seines Anwalts mit dem Bemerkten freigesprochen: „nicht aus dem freisprechenden Urtheile anzunehmen, daß es erlaubt sei, durch falsche Annoncen und durch Vorspiegelungen das Publikum täuschen zu suchen. Nachfolgend bringe ich noch unsere Eingabe an das hiesige Polizei-Amt, zur weiteren Kenntnissnahme:

Bonn, den 31. Mai 1877.

#### Wohlöbliches Polizei-Amt zu Bonn.

Im Bonner Tageblatt vom 28. Mai befindet sich ein Inserat von einem Uhren-Verkauf vom 2. bis 4. Juni bei J. Schuster aus dem Schwarzwald. Derselbe sagt in seiner Annonce, daß seine Uhren abgezogen sind und er 2 Jahre Garantie dafür leistet.

Unterzeichnete erlauben sich bei dem hohen Bürgermeister-Amt ergebenst anzufragen, ob gegen derartige Verkäufe nicht einzuschreiten ist, wie es schon in anderen Städten der Fall gewesen. Als Ursache würden wir bitten, einige Uhrmacher zu beauftragen, um zu untersuchen, ob die als abgezogen verkauften Uhren auch wirklich abgezogen sind, was wir entschieden bezweifeln. Ist dieses der Fall, so werden dadurch alle Käufer, als auch die hiesigen Uhrmacher geschädigt. Ferner halten wir die Garantie von 2 Jahren für Unsinn, da der Verkäufer nicht hier wohnt, mithin sein Versprechen nicht halten kann. Unterzeichnete können auch zu demselben Preise verkaufen, aber als hier wohnhafte Bürger, welche ihre Steuern zu zahlen haben, können wir, ohne unehrlich zu sein, keine Garantie leisten für Uhren zu diesem Preise.

Unterzeichnete bitten deshalb dringend, gegen solche scheinbar vortheilhafte Verkäufe um den Schutz der hohen Behörde.

Sämmtliche Uhrmacher Bonn's.